



Unterhaltsvorschusskasse

Beratung

Unterhaltsvorschusskasse

Sie können Unterhaltsvorschuss bekommen, wenn



- Sie alleinerziehend sind,
- Ihr Kind jünger als 18 Jahre ist,
- Ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt in Ihrem Haushalt hat und
- Ihr Kind keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder die Unterhaltszahlungen unter dem gesetzlichen Mindestunterhalt liegen.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich.

Wenn es dem anderen Elternteil eigentlich möglich wäre, Unterhalt zu zahlen, fordert der Staat den gezahlten Unterhaltsvorschuss von diesem zurück.

Für **Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres** ist zusätzlich Voraussetzung,

- dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II /Bürgergeld) angewiesen ist
- oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

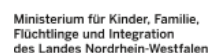
Für Alleinerziehende, die keine SGB-II-Leistungen bekommen, gibt es keine Einkommensgrenze.

Die **Höhe des Unterhaltsvorschusses** hängt vom Alter des Kindes ab und beträgt seit dem 1. Januar 2023 (nach Abzug des Kindergeldes) monatlich:

- bis zum 6. Geburtstag: 187 Euro
- bis zum 12. Geburtstag: 252 Euro
- bis zum 18. Geburtstag: 338 Euro

Eine Höchstbezugsdauer gilt nicht.

In den folgenden Fällen können Sie keinen Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bekommen:



- Wenn Sie mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert sind und zusammenleben.
- Wenn Sie, ob verheiratet oder nicht, mit dem anderen Elternteil zusammenleben.
- Wenn Ihr Kind mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.
- Wenn Sie keine Auskünfte erteilen über den anderen Elternteil.
- Wenn Sie nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder einer Klärung des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirken.

Welche Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt?

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterrauskunft
- Titel
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Einkunftsnachweise wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen

Was?

Art des Angebots

Beratung

Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

Kursleitung/Ansprechperson

Nachname des Kindes:

Buchstaben A -E: Frau Göllner 02368 / 691-336

Buchstaben F - L: N.N. 02368 / 691-251

Buchstaben M - Z: Frau Bockholt 02368 / 691-337

Alter des Kindes

altersunabhängig

Wann?

Termin(e)

Öffnungszeiten

Montag 08:30-09:30 Uhr

Dienstag 08:30-09:30 Uhr

Donnerstag 15:00-16:00 Uhr

Wo?

Jugendamt Oer-Erkenschwick Unterhaltsvorschuss

Berliner Platz 14A
45739 Oer-Erkenschwick

Anmeldung

Anmeldung erforderlich

Ja  Bundesstiftung
Frühe Hilfen

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Weitere Angaben zur Anmeldung

Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Kosten des Angebots

kostenlos

Durchführende Organisation

Jugendamt Oer-Erkenschwick Unterhaltsvorschuss

Berliner Platz 14A
45739 Oer-Erkenschwick

Email

UVG@Oer-Erkenschwick.de

Alle Angebote dieses Anbieters

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)

Trägerschaft

Stadt Oer-Erkenschwick

Rathausplatz 1
45739 Oer-Erkenschwick

Art des Trägers

Öffentlicher Träger

Telefon

02368 / 691-0

Email

Rathaus@Oer-Erkenschwick.de

Link Träger

[Weiter zur Homepage des Trägers](#)